



**Mainz, den 19.11.2019**

#### **TOP 4: Systemtrenner Feuerwehr - Mdl Schreiben**

##### **Sachstand:**

Im Juli 2018 hatte der Fachnormausschuss Feuerwehrwesen die DIN 14346 Feuerwehrwesen – mobile Systemtrenner B-FW – veröffentlicht. Damit steht fest, wie diese Systemtrenner technisch ausgeführt werden sollen und wie die Feuerwehren rechtssicher Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnehmen können.

Wegen einer Reihe noch ungeklärter Fragen (z.B. zur Beschaffung oder zur Prüfung und Wartung) gab es seitdem allerdings keine formale Einführung dieser DIN nach § 9 Abs. 4 LBKG bzw. keine generelle Landesempfehlung, in welchem Umfang bzw. bis wann diese neuen Systemtrenner zu beschaffen bzw. einzusetzen sind. Daher galt die gemeinsam von GStB und LFV erarbeitete Handlungshilfe aus 2017 mit der bekannten Übergangslösung vorläufig weiter fort.

Mittlerweile liegt ein Mdl-Schreiben zur Einführung von Systemtrennern vom September 2019 vor (Anlage). Danach müssen alle Neufahrzeuge im Zuge von Ersatz- und Neubeschaffungen mit den genormten Systemtrennern ausgestattet sein. Im Übrigen heißt es, dass "die vorhandenen Übergangslösungen im Bestand weiter betrieben werden können."

Derzeit ist noch in Abstimmung, was mit "vorhandenen Übergangslösungen" genau gemeint ist; hierzu mündlicher Bericht.

##### **Beschlussvorschlag:**

Aus Sicht des Fachbeirats muss der Schutz des Trinkwassers vor Verschmutzungen durch Rücksaugen oder Rückdrücken auch bei der Löschwasserentnahme höchste Priorität haben. Übergangslösungen im Bestand sind zwar unumgänglich; auch diese müssen jedoch sicherstellen, dass die Trinkwasserqualität bei der Löschwasserentnahme nicht schädlich beeinträchtigt wird.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	
30. Sep. 2019	
2:	Thema AS

TR

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

20 . September 2019

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

nachrichtlich:

Unfallkasse Rheinland-Pfalz  
Orensteinstr. 10  
56626 Andernach

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
– Referat 22 –  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule  
Rheinland-Pfalz  
Lindenallee 41-43  
56077 Koblenz

Mein Aktenzeichen  
2421#2019/0008-0301  
352  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Reto Wintermeyer  
Reto.Wintermeyer@mdi.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-3225  
06131 16-17 3225



## Einführung von Systemtrennern bei der Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Trinkwasserschutz bei der Entnahme von Löschwasser durch die Feuerwehr aus dem öffentlichen Trinkwassernetz beschäftigt alle Beteiligten bereits seit mehreren Jahren. Zunächst wurden so genannte „Übergangslösungen“ mittels Rückflussverhinderer realisiert, bis der DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im Juli 2018 die DIN 14346 „Mobile Systemtrenner B-FW“ veröffentlicht hat. Im weiteren Verlauf werden sukzessive die einzelnen Fahrzeugnormen entsprechend angepasst. Die Normung der Systemtrenner gibt den Anwendern jetzt Rechtssicherheit, welche Systemtrenner beschafft werden können. Die Norm beschreibt für die Hersteller die Ausführung und Prüfung der technischen Ausführung der Systemtrenner. Die Prüfungen der Funktionssicherheit durch die Anwender sind an den mobilen Systemtrennern nach den technischen Unterlagen des jeweiligen Herstellers durchzuführen.

Die Aufgabenträger des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes – die Gemeinden und Landkreise – in Rheinland-Pfalz erfüllen ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 2 LBKG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG, haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen. Nach § 9 Abs. 4 LBKG haben die Feuerwehren genormte Ausrüstung zu verwenden. Hieraus folgt, dass bei der Neubeschaffung von Löschfahrzeugen und tragbaren Pumpen (PFPN) für die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz die neu genormten Systemtrenner zu beschaffen sind. Aus dieser Bestimmung folgt jedoch nicht automatisch eine Verpflichtung, bei einer neuen Normung von Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehr alle nicht genormten Geräte außer Dienst zu stellen und Geräte nach neuer Norm zu beschaffen. Das bedeutet, dass die vorhandenen „Übergangslösungen“ im Bestand weiter betrieben werden können.



Bei Ersatz- und Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind die aktuellen Normen als Stand der Technik zu Grunde zu legen, neue Fahrzeuge müssen also ab sofort (Indienststellung) über Systemtrenner verfügen. Neu- oder Ersatzbeschaffungen von wasserführenden Armaturen müssen ebenfalls dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Es steht den Gemeinden frei, auch Fahrzeuge im Bestand mit Systemtrennern auszurüsten. Gleiches gilt für Fahrzeuge und tragbare Pumpen der Landkreise und kreisfreien Städte.

Zentrale Beschaffungsmaßnahmen von Systemtrennern durch das Land sind nicht vorgesehen. Da Bestandsfahrzeuge nicht nachträglich mit Systemtrennern auszurüsten sind, sieht das Land kein Erfordernis, die Beschaffung von Systemtrennern gesondert zu fördern. Die Förderung bzw. Bezuschussung kleinerer Beschaffungen – hierzu wird die Beschaffung von Systemtrennern gezählt – erfolgt grundsätzlich aus den pauschalen Zuweisungen des Landes Rheinland-Pfalz, die den jeweiligen Landkreisen für alle Aufgabenträger zur Verfügung gestellt werden.

Ich stelle Ihnen anheim, die Aufgabenträger in Ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Randolf Stich